

genau so unterworfen, wie die Schüler. Die Arbeiten derselben gehören der Schule, welche auch das Material dazu liefert.

39. Das Schulgeld der Gäste beträgt 60 M. für das erste Vierteljahr und ist im Voraus zu entrichten. Von da ab kann die Dauer ihres Aufenthaltes monatlich von ihnen weiter verlängert werden und ist dafür im zweiten Vierteljahre 15 M., im dritten 12 M. und im vierten 10 M. monatlich, ebenfalls voraus, zu bezahlen.

Für Söhne oder Ausgelernte von Mitgliedern des Zentralverbandes betragen obige Ansätze 50 M., 12 M., 10 M. und 9 M.

Für den Fall, dass aus irgend welchem Grunde das Verhältnis vor Ablauf des Termins, bis zu welchem Zahlung zu leisten war, aufhört, wird eine Rückzahlung des Schulgeldes nicht gewährt.

40. Der Unterricht in den Steinarbeiten, dem Anfertigen u. s. w. von Ankerhemmungen und Kompensationsunruhen ist mit 45 M. monatlich zu vergüten, wogegen für die Zeit desselben das oben angesetzte Schulgeld wegfällt. Für diese Arbeiten hat der Gast das Material selbst anzuschaffen, behält aber auch die gefertigten Arbeiten als sein Eigentum.

41. Jeder Gast, welcher mindestens 3 Monate in der Schule unterrichtet wurde, erhält bei seinem Abgange ein Zeugnis, in welchem unter Beifügung einer Zensur über die erlangte Fähigkeit, ihm bescheinigt wird, wie lange und in welchen Fächern er Unterricht genossen hat. Auf Wunsch des Abgehenden kann er auch in Fächern, in denen er in der Schule nicht unterrichtet worden ist, geprüft, und ihm über den Ausfall dieser Prüfung ein Zeugnis der Schule ausgestellt werden.

42. Unter der Benennung „Zuhörer“ werden zu den theoretischen Unterrichtsstunden junge Leute zugelassen, die sich in einzelnen Fächern theoretisch ausbilden wollen.

43. Die Zuhörer, welche sämtliche Unterrichtsfächer besuchen, bezahlen dafür monatlich 5 M.; für einzelne Fächer sind 15 S. die Stunde zu entrichten.

(Schluss folgt.)

Wichtige Bekanntmachung für Patentinhaber.

Versäumnis des Zahlungstermins der Patenttaxe.

In wiederholten Fällen ist die rechtzeitige Zahlung der Jahresgebühren für Patente versäumt worden. Aus diesem Anlass wird darauf aufmerksam gemacht:

dass das Patent erlischt, wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden (§ 9 des Patentgesetzes*),

dass eine Mahnung zur Leistung der Zahlung vor Ablauf der Frist nicht erfolgt;

dass das Erlöschen bei Versäumnis der Frist unbedingt eintritt, und

dass das Patentgesetz keinerlei Entschuldigungsgründe zugelassen hat, durch welche die Folgen der Versäumnis abgewendet werden könnten.

Die Gebühr ist für das erste Jahr bei der Ertheilung, weiterhin mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer des Patentbesitzes zu entrichten. Das Patentjahr läuft von dem Anfangstage des Patentbesitzes; dieser Tag ist in der Patenturkunde angegeben. War jedoch die Erfindung bereits durch Landespatent geschützt, so läuft das Patentjahr von dem Tage, mit welchem die Erfindung zuerst einen Patentschutz erlangt hat.

*) Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 bestimmt:

§ 8. Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 M. zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist ausserdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erstmal 50 M. beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 M. steigt.

§ 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

Der letzte Tag, an welchem die Zahlung erfolgt sein muss, ist für das zweite und die folgenden Jahre derjenige Tag des dritten Monats, welcher seinem Datum nach dem Tag des Beginnes der Patentdauer entspricht. Beginnt daher das Patent beispielsweise am 16. November, so ist der folgende 16. Februar derjenige Tag, an welchem spätestens die Zahlung erfolgen muss.

Fehlt der betreffende Monatstag, so ist der letzte des Monats als der letzte Tag der Frist anzusehen (30. Nov. bis 28. Febr.). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum Ablaufe des auf diesen Sonn- oder Feiertag zunächst folgenden Werktages.

Der Streit um die Uhr mit Normal-Chronometergang von Aug. E. Müller in Wien.

Die bei jeder Ausstellung unvermeidlichen Reklamationen und Reklamationen der Aussteller gegen die Gutachten und Preisuerkennungen der Juroren sind auch bei der gegenwärtigen Ausstellung des Niederösterreichischen Gewerbevereines in Wien nicht ausgeblieben, und einer dieser Streitfälle liegt uns in einem „Offenen Briefe“ vor, den Herr Aug. E. Müller von der Firma Müller & Pollak, Normal-Chronometer-Uhren-Fabrik, an das Präsidium des Gewerbevereines gerichtet hat und worin derselbe über das Vorgehen der Juroren seiner Branche und des Ausstellungs-Direktors Herrn Pfaff Beschwerde führt. Die Firma Müller & Pollak hat nämlich die Erfindungen des Herrn Aug. E. Müller ausgestellt und darunter einen „Normal-Chronometergang“, von dem der Erfinder und Aussteller versichert, dass er dadurch nach fünfzehnjährigem Studiren ein seit 150 Jahren vergeblich angestrebtes Problem der höheren Uhrmacherkunst gelöst habe. Herr Müller behauptet nun in seinem „Offenen Briefe“, dass der Anerkennung seiner Erfindung in Oesterreich einerseits die „Befangenheit der Uhrmacher“ und andererseits die „Indifferenz der Männer der Wissenschaft“ im Wege stehen, und dass namentlich keiner der beiden Juroren — ein hiesiger Uhrmacher und ein Professor der Geometrie — jene Kenntnisse der höheren Uhrmacherkunst und der Fabrikation von Chronometer-Uhren besitzen, welche sie zur Beurtheilung des neuen Normal-Chronometerganges befähigen würden. Herr Müller gerieth bei der Besichtigung seiner Erfindung durch die beiden Juroren mit denselben in Konflikt und gab dabei dem Einen den Rath, derselbe „möge sich bei den Tischlern Belehrung erholen“. Infolge dessen erhielt der Aussteller einige Tage später vom Direktor Herrn Pfaff die briefliche Mittheilung, dass die Jury sich beleidigt erachte und die Beurtheilung der von der Firma Müller & Pollak ausgestellten Gegenstände versage, wenn nicht eine Abbitte erfolge. Auf eine mündliche Beschwerde des Herrn Pollak soll demselben Herr Pfaff erwidert haben, „es scheine, Herr Pollak habe, seit er sich mit der Uhr (verächtlich betont) befasse, seinen gesunden Menschenverstand verloren, und es käme ihm gerade so vor, als wäre Herr Pollak erst kürzlich aus dem Beobachtungszimmer entlassen worden“. In seiner Beschwerdeschrift behauptet nun Herr Müller, dass die Juroren seinen Erfindungen unter allen Umständen die gebührende Anerkennung zu versagen beabsichtigten, und er stellt nun an das Präsidium des Gewerbevereines das Ansuchen, dasselbe, „als Unternehmer der Ausstellung, wolle seinen Erfindungen Gerechtigkeit zukommen lassen und die Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände durch befähigte und zu ernennende Juroren veranlassen“.

(Neue freie Presse vom 21. Sept. 1880.)

Postwesen.

Verbot des Einlegens von Geldstücken in Einschreibbriefe des internationalen Verkehrs.

Dem Reichspostamte gehen fortgesetzt Beschwerden auswärtiger Postbehörden zu, dass diesseitige Postanstalten die Bestimmung des Weltpostvertrags vom 1. Juni 1878 ausser Acht gelassen haben, wonach Briefe oder Packete, welche Gold- oder Silbersachen, Geldstücke, Juwelen oder kostbare Gegenstände enthalten, mit der Briefpost nicht befördert werden, Gegenstände dieser Art mithin auch in Einschreibbriefen des internationalen Verkehrs nicht enthalten sein dürfen. Den Postanstalten und dem Publikum wurde die obige Bestimmung daher in Erinnerung gebracht.